

Teerling Insolvenzverwaltung · Klosterstraße 2 · 49477 Ibbenbüren

Sirius Inkasso GmbH
vertr.d.d. GF
Berliner Str. 93
40880 Ratingen

Ibbenbüren, den 14.02.2025

Ihr AZ: 8545166

Ihr Mandant: Allianz Versicherungs AG

DR. JAN TEERLING

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz-
und Sanierungsrecht
Master of Mediation

THORE THOMAS

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Insolvenzverfahren über das Vermögen der Yvonne Bearley, Am Königsteich 63, 49492

Westerkappeln

(Amtsgericht Münster; Az. 79 IK 8/25)

Aktenzeichen: Frau Yvonne Bearley-InsO

- hier:
1. Zustellung des Insolvenzeröffnungsbeschlusses
 2. Aufforderung zur Forderungsanmeldung
 3. Aufforderung zur Mitteilung bestehender Sicherungsrechte

Sehr geehrte Gläubigerin, sehr geehrter Gläubiger,

Klosterstraße 2
49477 Ibbenbüren
Tel.: 05451 / 50 22 82-0
Fax: 05451 / 50 22 82-20

Mail: info@ra-teerling.de

das Amtsgericht Münster hat mit Beschluss vom 05.02.2025 unter dem Az. 79 IK 8/25 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des/der Frau Yvonne Bearley eröffnet und den Unterzeichner zum Insolvenzverwalter bestellt. Eine Kopie des Beschlusses ist als Anlage 1 beigefügt. In diesem Zusammenhang hat das Gericht allen Gläubigern aufgegeben, Forderungen gegen den/die vorgenannte(n) Insolvenzschuldner(in) bis spätestens zum

09.04.2025

beim Unterzeichner anzumelden. Andernfalls können diese Forderungen im Insolvenzverfahren nicht berücksichtigt werden. Der Unterzeichner bittet Sie als Insolvenzverwalter, Ihre Anmeldung **ausschließlich** auf dem als Anlage beigefügten **Formular in zweifacher Ausfertigung (auch die entsprechenden Unterlagen als Nachweis!)** vorzunehmen. Einen Vordruck finden Sie ansonsten auf <http://www.justiz.nrw.de> unter dem Punkt „Formulare“ Insolvenzverfahren. Alle Ihre Angaben stützenden urkundlichen Beweisstücke und Belege sind dieser Anmeldung beizufügen. Ferner sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Der angemeldete Betrag ist als Gesamtsumme in Euro nebst genauer Bezeichnung des Rechtsgrundes anzugeben.
2. Forderungen, die nicht auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind gemäß §45 InsO mit dem (Schätz-) Wert zur Zeit der Verfahrenseröffnung geltend zu machen. Fremdwährungsforderungen und Forderungen, die in einer Rechnungseinheit ausgedrückt sind, müssen in den für sie zum Zeitpunkt und am Ort der Verfahrenseröffnung geltenden Euro-Kurswert umgerechnet werden.

3. Eine Zinsforderung muss als Betrag angemeldet und darf nur bis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung (der Tag der Eröffnung - hier der 05.02.2025 – zählt nicht mit) berechnet werden. Zinssatz und -zeitraum sind genau zu bezeichnen. **Die Einrede der Verjährung etwaiger Zinsansprüche wird erhoben.**
4. Forderungen aus Darlehen oder sonstigen Krediten, die gemäß §264 Abs. 1 Satz 1 InsO in einen im Insolvenzplan festgelegten Kreditrahmen fallen, sind in der Tabelle des Anmeldeformulars nur dann gesondert auszuweisen, wenn der entsprechende Hinweis auf dem Anmeldeformular angekreuzt ist.
5. Nur soweit das Gericht zur Geltendmachung nachrangiger Insolvenzforderungen im Sinne des §39 InsO gesondert auffordert, können zusätzlich - auf einem besonderen Anmeldeformular – geltend gemacht werden:
 - die Zinsen ab Verfahrenseröffnung auf die angemeldeten Forderungen;
 - die Verfahrenskosten;
 - Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;
 - Forderungen auf unentgeltliche Leistungen des Insolvenzschuldners;
 - Forderungen auf Rückgewähr kapitalersetzender Darlehen der Gesellschafter oder gleichgestellte Forderungen.
6. Bei Anmeldungen durch **Gläubigervertreter** ist eine auf das Insolvenzverfahren bezogene **Vollmacht im Original** beizufügen. Andernfalls können die angemeldeten Forderungen im Prüfungstermin nicht berücksichtigt werden.

Die angemeldeten Forderungen werden im aus dem oben genannten Beschluss ersichtlichen Berichts-/und Prüfungstermin am **30.04.2025** geprüft. Eine Pflicht zum Erscheinen besteht nicht.

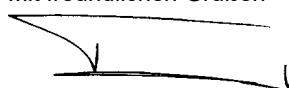
Soweit von Ihnen angemeldete Forderungen in diesem Termin ganz oder teilweise bestritten werden, erhalten Sie über das Ergebnis des Prüfungstermins eine gesonderte Benachrichtigung. Im Falle der Anerkennung in voller Höhe erfolgt eine entsprechende Bestätigung gemäß §179 Abs. 3 Satz 3 InsO nur auf Anforderung gegen Auslagenerstattung.

Gläubiger, die Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder an Rechten des/der Insolvenzschuldners/-in haben, werden zudem aufgefordert, diese unverzüglich mitzuteilen. Hierbei ist unbedingt anzugeben, woran dieses Sicherungsrecht besteht. Ferner sind Art und Entstehungsgrund unter Einreichung geeigneter Nachweise mitzuteilen und die gesicherte Forderung zu bezeichnen. Diese Vorgaben bitte ich genauestens zu beachten, da die betroffenen Gläubiger anderenfalls mit Rechtsnachteilen rechnen müssen. Insbesondere kann die Unterlassung oder Verzögerung einer entsprechenden Mitteilung gemäß §28 Abs. 2 InsO zu Schadensersatzpflichten führen.

Im Kosteninteresse und im Interesse beschleunigter Abwicklung bitte ich, von Sachstandsanfragen abzusehen. Sie haben die Möglichkeit, sich im aus dem oben genannten Beschluss ersichtlichen am stattfindenden Berichtstermin nach §156 InsO ausführlich zu informieren. Außerdem steht jedem Gläubiger das Recht zu, Einsicht in die Gerichtsakte zu

Im Übrigen bitte ich das als Anlage angefügte Merkblatt zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren zu beachten. **Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir telefonische Nachfragen zum Verfahren aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht beantworten können.**

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jan Teerling als Insolvenzverwalter

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter (Treuhänder, Sachwalter) zu senden, nicht an das Gericht. Bitte beachten Sie auch das gerichtliche Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

Schuldner					
Insolvenzgericht: Amtsgericht	Aktenzeichen				
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Gläubiger Genaue Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift, bei Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Gläubigervertreter Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken.</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px; text-align: center;"> <input type="checkbox"/> Vollmacht anbei bzw. folgt umgehend </td> </tr> </table>		Gläubiger Genaue Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift, bei Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter	Gläubigervertreter Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken.	<input type="checkbox"/> Vollmacht anbei bzw. folgt umgehend	
Gläubiger Genaue Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift, bei Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter	Gläubigervertreter Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken.				
<input type="checkbox"/> Vollmacht anbei bzw. folgt umgehend					
Bankverbindung (IBAN, ggf. BIC)					
Geschäftszeichen	Geschäftszeichen				

Angemeldete Forderungen

Jede selbstständige Forderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind die weiteren Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschlüsseln.

Erste Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	€
Zinsen, höchstens bis zum Zeitpunkt vor der Eröffnung des Verfahrens	€
Prozentpunkten über Basiszinssatz aus	
% aus	
Kosten, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	€
Summe	€
Zweite Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	€
Zinsen, höchstens bis zum Zeitpunkt vor der Eröffnung des Verfahrens	€
Prozentpunkten über Basiszinssatz aus	
% aus	
Kosten, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	€
Summe	€

Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)

Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).

1. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1	€
2. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2	€
3. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3	€
4. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4	€
5. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5	€
6. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 2	€
Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	€
Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	€
Summe der nachrangigen Forderungen	€

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

- Ja, Begründung siehe Anlage
 Nein

Die angemeldete Forderung soll von der Restschuldbefreiung gem. § 302 InsO aus folgendem Grund

- Ja, die Verbindlichkeiten des Schuldners resultieren
- aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung;
 - aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht
 - aus einem Steuerschuldverhältnis, da der Schuldner in diesem Zusammenhang wegen einer Steuerstrafat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist;

Der Rechtsgrund, aus dem sich ergibt, dass es sich nach der Einschätzung der anmeldenden Gläubigerin oder des anmeldenden Gläubigers um eine der vorgenannten Forderungen des § 174 Abs. 2 InsO handelt, ist in der Anlage genannt/dargelegt.

- Nein

Grund und nähere Erläuterung der Forderungen

(z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz)

--

Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigefügt (möglichst in zwei Exemplaren):

--

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und evtl. Firmenstempel)

**Bitte reichen Sie diese Anmeldung und alle weiteren Unterlagen immer in zwei Exemplaren ein.
 Beachten Sie auch die Hinweise im gerichtlichen Merkblatt zur Forderungsanmeldung.**

Merkblatt zur Forderungsausmeldung im Insolvenzverfahren (§ 174 InsO)

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben die Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger ihre Forderungen bei der Insolvenzverwaltung oder bei dem Insolvenzverwalter anzumelden. Fehlerteile Arrears können das Verfahren verhindern. Gläubigerinnen und Gläubiger sollten deshalb im eigenen Interesse die folgenden Hinweise und die Angaben auf dem Anmeldeformular sorgfältig beachten. Nächtere Einzelheiten ergeben sich aus der Insolvenzordnung, insbesondere aus den §§ 38 - 52, 174 - 186 InsO. Rechtsaspekte richten sich an Antragsteller, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen die Schuldinern oder den Schuldner haben (§ 38 InsO).

1. Forderungsausmeldung

Forderungen der Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger sind nicht beim Gericht, sondern bei der Insolvenzverwalterin oder bei dem Insolvenzverwalter anzumelden. Ist eine Sachwalterin oder ein Sachwalter bestellt (§ 270 InsO), so ist die Forderungsausmeldung dem vorzunehmen. Forderungen der Insolvenzverwalterin oder dem Sachwalter bestellt (§ 270 InsO), so ist die Forderungsausmeldung dem vorzunehmen, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen die Schuldinern oder den Schuldner haben (§ 38 InsO).

2. Inhalt und Anlagen der Anmeldung

Bei der Anmeldung ist der Grund der Forderung anzugeben, damit die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter sie überprüfen kann (z. B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitszeitgelt, Wichtsal, Schadensersatz). Sind die Gläubigerinnen oder die Gläubiger, eine Forderung neu auf einer unerlaubten Handlung, aus rücksädtigen gesetzlichen Unreinheit, den die Schuldinern oder der Schuldner vorstüdzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldenfaktus, sofern eine Steuerstrafe des Schuldinern oder der Schuldner nach den §§ 370, 375 oder 374 der Abgaberoordnung zugrunde liegt, so haben sie zu jeder dieser Einschätzung ergibt. Personen richten, die Tätsachen anzugeben, aus denen sich diese Einschätzung ergibt.

Alle Forderungen sind in festen Beiträgen in inländischer Währung geltend zu machen und abschließend zu einer Gesamtsumme zusammenzufassen. Zinsen können grundsätzlich nur für die Zeit bis zur Eröffnung des Verfahrens (Datum des Eröffnungsbeschlusses) angefordert werden, die nicht auf Galt gerichtet sind oder einen festen Betrag zu benennen. Forderungen sind nicht auf Galt gerichtet sind oder einen festen Betrag unbestimmt ist, sind mit ihrem Schätzwert anzugeben. Forderungen in ausländischer Währung sind in inländischer Währung umzurechnen, und zwar nach dem Kurswert zur Zeit der Verfahrenseröffnung (§ 45 InsO).

Der Anmeldung sind die Beweiskunden und sonstigen Schriftstücke beizufügen, aus denen sich die Forderung ergibt. Beweisnachweise von Gläubigerinnen und Gläubigern sollen der Anmeldung eine besondere Vollmacht für das Insolvenzverfahren beifügen.

Als Urkunde kann gem. § 174 Absatz 4 Satz 2 InsO auch eine elektronische Rechnung (bitmalt) werden. Auf Verlangen des Insolvenzverwalters oder des Insolvenzgerichts sind Ausdrucke, Abschriften oder Originale von Urkunden einzugeben.

3. Gläubigerinnen und Gläubiger mit Absonderrungsrechten

4. Nachrangige Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger

Eine Sanierungsregelung gilt für die sog. nachrangigen Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger (§ 38 InsO). Nachrangige Forderungen sind u. a. die während der Verfahrensführung laufenden Zinsen, die Kosten der Verfahrensteilnahme, die Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsschäden und Zwangsgelder, die Forderungen auf eine unentbehrliche Schuldinnersche Leistung oder auf Rückgewähr eines kapitalersetzenden Gesellschaftsanteilshabers oder gleichgestellter Forderungen.

Solche nachrangigen Forderungen können nur angemeldet werden, wenn das Gericht die Gläubigerinnen und Gläubiger ausdrücklich zur Amtseinführung solcher Forderungen aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Bei ihrer Anmeldung ist auf dem Nachrang hinzuweisen und die von der Gläubigerin oder von dem Gläubiger beanspruchte Rangstelle zu bezeichnen.

5. Nachträgliche Forderungsausmeldung

Forderungen, die erst nach Ablauf der gerichtlich festgelegten Anmeldefrist angemeldet werden, können unter Umständen ein zusätzliches Prüfungsverfahren erfordern machen. Die Kosten der zusätzlichen Prüfung hat die städtige Gläubigerin oder der städtige Gläubiger zu tragen (§ 177 Abs. 2 InsO).

6. Prüfung der Forderungen und Wirkung des Bestreitens (Widerspruch)

Die angemeldeten Forderungen werden im Prüfungsgericht geprüft. Das Gericht kann die Durchführung der Prüfung auch im schriftlichen Verfahren anordnen (§ 5 InsO). In diesem Fall wird ein sog. Prüfungssitzungssetz festgesetzt. Spätestens an diesem Tag muss der schriftliche Widerspruch, mit dem ein Beteiligter eine zu prüfende Forderung bestreitet, bei Gericht eingehen.

Zum Bestreiten einer angemeldeten Forderung sind die Insolvenzverwaltung, Schuldinern oder Schuldner sowie jede Insolvenzgläubigerin oder jeder Insolvenzgläubiger berichtet. Die Forderungen können ganz oder teilweise nach ihrem Betrag oder ihrem Rang bestritten werden. Haben Gläubigerinnen oder Gläubiger vorgetragen, die Forderungen stammen aus einer vorstüdzlich negativen und verhältnis nach der Schuldinern oder der Schuldner vorstüdzlich nicht gewährt hat, so hat die Schuldinern oder der Schuldner im Widerspruch zusätzlich anzugeben, ob dieser Vortrag bestimmt wird. Das Insolvenzgericht wird im Terminkzv. nach Ablauf des Prüfungssitzungssatzes lediglich die abgegebenen Erklärungen beurteilen. Für eine Entscheidung, ob ein Widerspruch bestanden ist, ist das Insolvenzgericht nicht zuständig. Die Forderungen bestehen einer ganz oder teilweise bestreiteten Forderung ist auf dem Rechtsweg zu betreiben, den die allgemeinen Gesetze hierfür vorsehen (vgl. § 184 InsO).

Wird eine Forderung nicht oder nur hervor der Anmeldung als bestätigt (§ 283 Abs. 1 Satz 2 InsO). Bei angeordneter Eigenverwaltung verhindert auch der Widerspruch der Schuldinern oder der Schuldner die Realisierung der Forderung (vgl. §§ 178 - 185 InsO).

Der wirksame Widerspruch gegen eine angemeldete Forderung hat folgende Wirkungen (vgl. §§ 178 - 185 InsO):

- Läßt die Forderung bereits ein vollziehbarer Schuldtiler vor (Urteil, notarielles Attestkennth, Steuerbescheid u. a.), so ist es Sacha dar oder des Bestreitenden, den Widerspruch mit dem allgemein zulässigen rechtlichen Mitteln weiterzuverfolgen.

- Legt die saiche Schuldtiler noch nicht vor, so obliegt es der vermeintlichen Gläubigerin oder dem vermeintlichen Gläubiger, die Festsellung der Forderung auf dem hierfür allgemein vorgesehenen Rechtsweg zu betreiben. Die oder der Bestreitende muss also damit rechnen, dass wegen des Widerspruchs Klage gegen sie/siein erhoben wird.

7. Teilnahme am Gläubigerversammlung, Verbreitungsrachtwies

Jede Gläubigerin oder jeder Gläubiger kann persönlich oder vertreten durch ihre/sein gesetzlichen Vertreter am Prüfungstermin oder an den sonstigen Gläubigerversammlungen teilnehmen. Gläubiger können sich in der Gläubigerversammlung und im Prüfungsgericht durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 nur Verwaltungsbeamte:

1. Beschäftigte der Partei oder eines mit ihr verbundene Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Beschäftigte ihrer öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüssen vertreten lassen.
2. Volljährige Familieangehörige (§ 15 der Abgabeberechtigung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Strafgericht, bis zur Abgabe an das Streitgericht, bei Streitgerichtsangeklagten im Verfahren der Zwangsabschaffung in das bewilligte Vermögen weichen Geltendmachungen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der eidestatlichen Versicherung und des Antrags auf Erlass eines Haftbefehle, jeweils mit Ausnahme von Verfahrenshandlungen, die ein strategisches Verfahren anstreben oder innerhalb eines eindringen Verfahrens vorzunehmen sind.
3. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geführte Verbraucherverbände bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.
4. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgegesetzes) im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht, bei Streitgerichtsangeklagten im Verfahren der Zwangsabschaffung in das bewilligte Vermögen weichen Geltendmachungen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der eidestatlichen Versicherung und des Antrags auf Erlass eines Haftbefehle, jeweils mit Ausnahme von Verfahrenshandlungen, die ein strategisches Verfahren anstreben oder innerhalb eines eindringen Verfahrens vorzunehmen sind.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder Bevollmächtigte haben ihre Vertratungsberechtigung im Termin nachzuweisen. Als Nachweis kann ein aktueller Handelsregisterauszug oder eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Zusätzlich ist der Personalausweis mitzubringen.

8. Information über das Ergebnis der Forderungsausmeldung

Eine Pflicht, am Prüfungsgericht teilzunehmen oder für eine Verbreitung zu sorgen, besteht nicht. Das Gericht informiert alleicht nach der Forderungsprüfung nur diejenigen Gläubigerinnen und Gläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise bestritten worden sind. Ihnen entfällt das Insolvenzgericht (im Falle der Eigenverwaltung) aus dem das Ergebnis der Prüfung hervorgeht.

Gläubigerinnen und Gläubiger, deren angemeldete Forderungen weder von der Insolvenzverwaltung noch von einer Insolvenzgläubigerin oder einem -gläubiger (noch von der Schuldinern oder dem Schuldner im Falle der Eigenverwaltung) bestritten worden sind, erhalten keine besondere Nachricht des Gerichts (§ 178 Abs. 3 InsO).

9. Hinweise zur Feststellung streitiger Forderungen

Im Prüfungsverfahren hat das Insolvenzgericht nur die Erklärungen der Beteiligten zu beurkunden. Ist die angemeldete Forderung einer Insolvenzstiftung oder eines Insolvenzgläubigers im Insolvenzverfahren nicht (vollständig) festgestellt worden, so ist die Feststellung auf dem Rechtsweg zu überlassen, den die allgemeinen Gesetze hierfür vorsehen (§§ 180, 185 InsO). Das Insolvenzgericht ist insoweit nicht zuständig. Bei Mönungsverschiedenheiten über Rang, Höhe oder Rechtsgrund und einer Forderung ist daher das Insolvenzgericht nicht einzuschalten.

Zivilrechtliche Forderungen sind im ordentlichen Verfahren je nach Grund von den Zivil- oder Arbeitsgerichten geltend zu machen. Offiziell zuständig ist bei den Zivilgerichten ausschließlich dasgerichtliche Gericht, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht liegt (§ 180 Abs. 1 InsO).

War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits ein Rechtsstreit über die Forderung anstehend, so ist die Feststellung durch Aufnahme dieses Rechtsstreits zu beitreten (§ 180 Abs. 2 InsC; § 245 ZPO).

Ob siegt die Insolvenzstiftung oder der Insolvenzgläubiger in der Klage, so hat diese Person beim Insolvenzgericht unter Vorlage des rechtskräftigen Urteils die Berichtigung des Insolvenzvertrags zu beantragen (§ 183 Abs. 2 InsO).

Hat die Schuldrein oder der Schuldner eine Forderung, für die ein vollstreckbarer Schuldtitel oder ein Ertüchtig vorliegt, bestimmt, so obliegt es der Schuldrein oder dem Schuldner binnen einer Frist von einem Monat, die mit dem Prüfungstermin beginnt, den Widerspruch gegen die Forderung außerhalb des Insolvenzverfahrens nach den allgemeinen Gesetzen zu verfolgen. In diesem Fall hat die Schuldrein oder der Schuldner dem Insolvenzgericht die Verfolgung des Anspruchs nahezu zuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Monatsfrist gilt ein Widerspruch als nicht erhoben (§ 184 Abs. 2, § 201 Abs. 2, 3 InsC).

Die weiteren verfahrensrechtlichen Einzelheiten für das Vorgehen zur Feststellung streitiger Forderungen ergeben sich aus den §§ 178 - 185 InsO.

10. Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung

Informationen, die das Insolvenzverfahren betreffen, werden teilweise auch öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 InsO i.V.m. § 2 InsOBAV durch die zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet auf der Seite: www.insolvenzbekanntmachungen.de. Weicher Vorgang des Insolvenzverfahrens öffentlich bekanntzumachen ist, regelt das Gesetz im Einzelfall. Insbesondere werden folgende Informationen öffentlich bekannt gemacht:

- Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - ab dem 1. Juli 2007 Beschlüsse über die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse,
 - Beschlüsse über die Anordnung und Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen durch das Gericht,
 - die Entscheidung über die Aufarbeitung oder die Einstellung des Insolvenzverfahrens,
 - Beschlüsse über die Fortsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters, des Treuhänders und der Mitglieder des Gläubigerausschusses,
 - Termindeterminierungen,
 - Ankündigung der Restschuldentfernung,
 - Erteilung oder Vergesung der Restschuldentfernung.
- Die öffentliche Bekanntmachung hat die Wirkung einer Zustellung und ersetzt stets – auch in solchen Fällen, in denen sie vom Gesetz nicht vorgeschrieben ist – die Einz尔zstellung. Nach § 9 Abs. 3 InsO genügt die öffentliche Bekanntmachung zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten auch dann, wenn die InsO neben ihr eine besondere Bekanntmachung schreibt. Weitere Informationen zur öffentlichen Bekanntmachung auf dem Merkblatt zur öffentlichen Bekanntmachung im Internet (§ 9 InsO) abrufbar auf dem Justizportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <http://www.justiz.nrw/BStformularinsolvenzIndex.php>.
Stellt ein Internetzugang nicht zur Verfügung, kann die Seite www.insolvenzbekanntmachungen.de auch bei jedem Insolvenzgericht des Landes Nordrhein – Westfalen unangänglich eingesogen werden.
Weiterhin besteht die Möglichkeit, einen Ausdruck der auf dieser Seite veröffentlichten Bekanntmachungen, bei jedem zuständigen Insolvenzgericht des Landes Nordrhein-Westfalen unentgeltlich zu erhalten, sofern ein berechtigtes Interesse besteht.